

Gesetz betreffend die Änderung der Rechtspflegeordnung

vom 9. November 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 60 ff. der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Straferichtbarkeit

¹ Die Straferichtbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Polizeigerichte;
- b) die Untersuchungsrichter;
- c) den kantonalen Untersuchungsrichter;
- d) die Bezirksrichter;
- e) die *Straf- und Massnahmenvollzugsrichter*;
- f) die Jugendrichter und das Jugendgericht;
- g) die Kreisgerichte;
- h) das Kantonsgericht,

unter Mitwirkung der Gerichtspolizei, der kantonalen Dienststelle für die Jugend, der Gemeinderichter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 3bis Sozialversicherungen

¹ Die Gerichtsbarkeit in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wird vom Kantonsgericht ausgeübt. Dieses entscheidet in jenen Fällen, die gemäss Bundes- und kantonalem Recht in seine Zuständigkeit fallen.

² Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 4 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

Art. 7 Bezirksgerichte

¹ Es gibt 9 Bezirksgerichte, deren Sitz wie folgt bestimmt wird:

- a) in Brig, für die Bezirke Goms, Östlich-Raron und Brig;
- b) in Visp, für den Bezirk Visp;
- c) in Leuk-Stadt, für die Bezirke Leuk und Westlich-Raron;
- d) in Siders, für den Bezirk Siders;
- e) in Sitten, für die Bezirke Ering und Gundis;
- f) in Sitten, für den Bezirk Sitten;
- g) in Martinach, für die Bezirke Martinach und St. Maurice;
- h) in Sembrancher, für den Bezirk Entremont;
- i) in Monthey, für den Bezirk Monthey.

² An jedem Gericht gibt es einen oder mehrere Bezirksrichter.

³ Jeder Bezirksrichter hat einen Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung, Arbeitsüberlastung oder Ausstand ersetzt. Bei Gerichten mit mehreren Richtern vertreten sich diese von Amtes wegen.

⁴ Die Bezirksrichter und ihre Stellvertreter werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 10 Untersuchungsrichterämter

a) Organisation

¹ Es gibt ein zentrales und drei regionale Untersuchungsrichterämter, die der administrativen und finanziellen Leitung des Kantonsgerichts unterliegen.

² Am zentralen Untersuchungsrichteramt und an den drei regionalen Untersuchungsrichterämtern gibt es einen oder mehrere Richter.

³ Der kantonale Untersuchungsrichter und die Untersuchungsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁴ Aufgehoben.

Art. 11 b) Zentrales Amt und kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Das zentrale Untersuchungsrichteramt, welches vom kantonalen Untersuchungsrichter geleitet wird, übt folgende Aufgaben aus:

a) es untersucht Fälle von schwerer Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie des organisierten Verbrechens;

b) es behandelt Zuständigkeitsfragen der Strafgerichtsbarkeit im interkantonalen Bereich;

c) im Bereich der Rechtshilfe:

- es erhält und vollzieht Rechtshilfehandlungen im interkantonalen und internationalen Bereich oder lässt diese vollziehen;

- es ist zuständig, bei der entsprechenden Bundesbehörde internationale Rechtshilfegesuche, insbesondere die Auslieferung, zu stellen;

- es ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und Zusammenarbeit in Strafsachen;

d) es ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 23 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei im finanziellen Sektor.

² Der kantonale Untersuchungsrichter sorgt im Übrigen für die operative Führung der Untersuchungen. In dieser Eigenschaft ist er zuständig:

a) für den guten Gang der regionalen Untersuchungsrichterämter und eine gleichmässige Arbeitsbelastung. Er überwacht und leitet nötigenfalls die von den Untersuchungsrichtern untersuchten Verfahren, indem er sich namentlich über die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes vergewissert. Zu diesem Zweck ist er ermächtigt, Weisungen zu erteilen;

b) Weisungen für die Untersuchungsrichter, die Polizei und die im Bereich der Strafuntersuchung tätigen Behörden zu erlassen;

c) anlässlich der Vernehmlassungsverfahren betreffend die Strafuntersuchung Stellung zu nehmen;

d) einen Untersuchungsrichter mit der Untersuchung eines Falles zu beauftragen;

e) einem Untersuchungsrichter einen Fall zu entziehen, um diesen selber zu untersuchen oder einen anderen Richter desselben Amtes oder eines anderen Amtes damit zu beauftragen.

³ Artikel 12bis bleibt vorbehalten.

Art. 11bis Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter

¹ Es bestehen drei regionale Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter. Das Kantonsgericht kann diese einem Bezirksgericht oder einem Untersuchungsrichteramt angliedern.

² An den regionalen Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämtern gibt es einen oder mehrere Richter.

³ Die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

Art. 12 Jugendgericht

¹ Die Jugendgerichtsbarkeit setzt sich aus Richtern, Richter-Stellvertretern und Beisitzern zusammen.

² Aufgehoben.

³ Die Jugendrichter, die Richter-Stellvertreter, die Beisitzer und die Gerichtsschreiber werden vom Kantonsgericht für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt und vereidigt.

⁴ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Jugendgerichtsbarkeit aus, bestimmt seinen Verwaltungssitz und ernennt seinen Doyen.

⁵ Die Gründe und das Verfahren des Ausstandes eines Jugendrichters oder eines Beisitzers entsprechen denjenigen der Artikel 33 bis 36 der Strafprozessordnung. Allerdings hat der Jugendrichter, der im Verlaufe der Untersuchung die Inhaftierung angeordnet hat, auf Gesuch hin, beim Urteil in den Ausstand zu treten. Bei Verhinderung, Ausstand oder Überlastung ersetzen die Richter-Stellvertreter den Jugendrichter. Das Kantonsgericht entscheidet, ob die letztgenannte Bedingung erfüllt ist, und bestimmt in einem Reglement die Aufgaben der Richter-Stellvertreter.

Art. 12bis Richter, Richter-Stellvertreter und Beisitzer erster Instanz

¹ Das Kantonsgericht teilt die Anzahl Richter je nach Bedarf der Strafuntersuchung und je nach Bedarf den Bezirksgerichten, dem Jugendgericht und den Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämtern zu.

² Der kantonale Untersuchungsrichter teilt die Untersuchungsrichter den Ämtern zu.

³ Das Kantonsgericht, respektive der kantonale Untersuchungsrichter, kann ausserdem:

a) einen oder mehrere Richter mehreren Gerichten oder Ämtern zuteilen;

b) einem oder mehreren Richter(n) teilzeitlich oder vollamtlich bestimmte Aufgaben zuteilen;

⁴ Die Entscheide des Kantonsgerichts und des kantonalen Untersuchungsrichters hinsichtlich der gerichtlichen Organisation werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ Im Übrigen bestimmt das Kantonsgericht in einem Reglement die interne Organisation der Bezirksgerichte, der Untersuchungsrichterämter, des Jugendgerichts und der Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter.

Art. 12ter Ausserordentliche Richter

Im Verhinderungsfall, bei Ausstand oder aus einem anderen wichtigen Grund kann das Kantonsgericht zur Behandlung eines Falls jemanden ausserhalb des Justizkörpers zum ausserordentlichen Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter oder Straf- und Massnahmenvollzugsrichter ernennen. In diesem Fall hat der ausserordentliche Richter die Anforderungen von Artikel 17 zu erfüllen.

Art. 13 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht übt die oberste Gerichtsbarkeit im Kanton aus.

² Der Grosse Rat bestimmt auf dem Beschlussweg die Zahl der Kantonsrichter und jene der Kantonsrichter-Stellvertreter unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.

³ Er wählt und vereidigt die Kantonsrichter und die Kantonsrichter-Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode.

⁴ Das Kantonsgericht hat seinen Sitz in Sitten.

⁵ Wenn infolge Verhinderung oder Ausstandes mehrerer Richter und Stellvertreter das Kantonsgericht unvollständig ist, so vervollständigt es sich selbst, indem es einen oder mehrere Bezirksrichter oder einen oder mehrere Stellvertreter derselben beizieht.

⁶ Wird der Ausstand von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts verlangt, so befindet darüber ein ausserordentlicher Gerichtshof von drei Mitgliedern, die vom Staatsrat mittels Losziehung aus den Kantonsrichter-Stellvertretern und den erstinstanzlichen Richtern gewählt werden. Wenn nötig, zieht der Staatsrat andere Richter bei. In diesem Fall müssen diese die Voraussetzungen von Artikel 17 erfüllen. Erweist sich das Ausstandsbegehren als begründet, entscheidet derselbe Gerichtshof auch in der Sache.

⁷ Unter Vorbehalt, dass die besondere Gesetzgebung einem Einzelrichter die richterliche Zuständigkeit erteilt, besteht das Kantonsgericht zur Ausübung der Rechtspflege aus Zivil-, Straf-, öffentlichrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen. Die Anzahl Richter pro Abteilung sowie ihre Aufgabengebiete werden im Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder in einem Spezialgesetz geregelt.

⁸ Alle Fälle, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung vorschreibt, können gestützt auf den Bericht und die Akten auf dem Zirkulationsweg entschieden werden, wenn ein Richter nicht eine mündliche Behandlung verlangt. Entscheide auf dem Zirkulationsweg müssen einstimmig gefällt werden. Jeder Richter hat den Bericht zu unterzeichnen.

⁹ Der Präsident eines Kollegialgerichts oder ein delegierter Richter kann ohne Parteiverhandlung und ohne Schriftenwechsel als Einzelrichter entscheiden:

- a) bei Gegenstandslosigkeit einer Angelegenheit;
- b) bei offensichtlicher Unzulässigkeit;
- c) bei offensichtlich unbegründeten oder gut begründeten Begehren;
- d) bei einer Beschwerde gegen eine Ordnungsbusse;

¹⁰ Wenn eine *Abteilung* von der durch eine andere oder das Gericht in Plenarsitzung gefassten Rechtsprechung abweichen will, kann sie dies nur mit der Zustimmung der andern *Abteilung* oder des Gerichtes tun. Dieser Entscheid wird ohne Verhandlungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Er bindet die Abteilung, welche über den Fall zu entscheiden hat.

Art. 13bis Gerichtsschreiber

¹ Das Kantonsgericht ernennt die Gerichtsschreiber. Es holt die Vormeinung des kantonalen Untersuchungsrichters oder des Doyens eines Bezirksgerichts oder des Jugendgerichts, sowie der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter für die diese unterstützenden Gerichtsschreiber ein.

² Die Zuteilung und das Pflichtenheft der Gerichtsschreiber werden vom Kantonsgericht respektive für die Mitarbeiter der Untersuchungsrichterämter vom kantonalen Untersuchungsrichter erstellt.

³ Das Gericht ist ohne Beizug des Gerichtsschreibers beschlussfähig.

⁴ Ein Gerichtsschreiber kann einen Bezirksrichter, einen Untersuchungsrichter, einen Jugendrichter und einen Straf- und Massnahmenvollzugsrichter vertreten.

⁵ Die Pflichten der Gerichtsschreiber werden im vorliegenden Gesetz und in seinen Ausführungsbestimmungen, in den Prozessordnungen sowie in den anderen Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts und durch die interne Organisation der Walliser Justiz umschrieben. Doch muss das Protokoll von Instruktionssitzungen in der Regel durch Kanzleipersonal unter der Verantwortung des Gerichtspräsidenten geführt werden. Ausnahmsweise können Aufnahme- und Wiedergabegeräte gemäss einem vom Kantonsgericht zu erlassenden Reglement verwendet werden.

Art. 13ter Juristische Einheiten

¹ Auf Vorschlag des Kantonsgerichts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat das Maximum der juristischen Einheiten fest, indem er auf dem Beschlussweg die Anzahl der erstinstanzlichen Richter und der Gerichtsschreiber aller Gerichte bestimmt.

² Innerhalb der maximalen Beschränkungen der juristischen Einheiten und im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht die Anzahl der Gerichtsschreiber reduzieren oder für einzelne Gerichte ganz aufheben und im Verhältnis dazu die Anzahl der erstinstanzlichen Richter erhöhen. Anschliessend entscheidet es über ihre Zuteilung entsprechend Artikel 12bis.

³ Artikel 26 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 15 Staatsanwaltschaft a) Organisation

¹ Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.

² Die kantonale Staatsanwaltschaft besteht aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und drei regionalen Ämtern am jeweiligen Sitz der regionalen Untersuchungsrichterämter.

³ Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg die Anzahl der Staatsanwälte fest. Er wählt und vereidigt sie für die Dauer der Legislaturperiode; er ernennt einen unter ihnen zum Generalstaatsanwalt.

⁴ Der Generalstaatsanwalt bestimmt die interne Organisation der zentralen Staatsanwaltschaft und der regionalen Staatsanwaltschaften. In jeder Staatsanwaltschaft gibt es mindestens einen Staatsanwalt.

⁵ Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist in erster Linie mit der Anklage in jenen Fällen beauftragt, welche im Zuständigkeitsbereich des zentralen Amtes des Untersuchungsrichters liegen. Es vertritt die Anklage in jenen Fällen eines regionalen Untersuchungsrichteramtes, in denen der zuständige Staatsanwalt namentlich im Ausstand, verhindert oder überlastet ist.

Die Staatsanwälte der regionalen Ämter vertreten die Anklage in jenen Fällen, die in der Zuständigkeit der regionalen Untersuchungsrichterämter liegen. Sie sind befugt, alle ihnen dienlich erscheinenden Rechtsmittel zu ergreifen.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Wenn alle Vertreter der Staatsanwaltschaft im Ausstand, verhindert oder zeitweise überlastet sind, bezeichnet der Staatsrat einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

⁸ Die Staatsanwaltschaft ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt, welchem sie alljährlich ihren Tätigkeitsbericht unterbreitet.

⁹ Der Staatsrat ernennt das Hilfspersonal der Staatsanwaltschaft.

Art. 17 Wählbarkeit

¹ Als Kantonsrichter, Staatsanwalt, Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter, *Straf- und Massnahmenvollzugsrichter*, Stellvertreter dieser Magistraten oder Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwalts- oder Notariatsdiploms ist.

² Inhaber eines Doktorats, Lizentiats der Rechte *oder eines gleichwertigen akademischen Titels* sind wählbar, wenn sie *den Nachweis einer hinreichenden praktischen Ausbildung erbringen*.

Art. 20bis Personalstatut

Ohne anders lautende Bestimmungen sind die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates auf die Gerichtsschreiber, die Weibel und das Kanzleipersonal analog anwendbar.

Art. 21 Aufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht aus über die Bezirksrichter, die Untersuchungsrichter, die Jugendrichter, *die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter*, ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal.

² Es ist zuständig, disziplinarische Massnahmen auszusprechen.

Art. 23 Beendigung der richterlichen Tätigkeit

¹ Die Richter, die *Richter*-Stellvertreter und die Staatsanwälte können ihren Rücktritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bei der Wahl- oder Ernennungsbehörde einreichen. Die Kündigungsfrist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden.

² *Aus wichtigen Gründen kann die Wahl- oder Ernennungsbehörde die Tätigkeiten eines Magistraten jederzeit beenden.*

Art. 26 Kanzleipersonal

¹ Das Kanzleipersonal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt. Es unterliegt den Bestimmungen, *welche das Dienstverhältnis der Beamten des Staates festlegen*. Die Bezirksrichter, die Untersuchungsrichter, die Jugendrichter *und die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter* schlagen *das für ihr Gericht zu ernennende Personal* vor.

² *Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine Stelle, die gemäss dem Organigramm dem Kanzleipersonal zugeteilt wurde, in eine Stelle eines Gerichtsschreibers oder erstinstanzlichen Richters umwandeln.*

II

Die Zivilprozessordnung vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 23 3. Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht entscheidet als einzige Instanz:

- a) über nicht geldwerte Streitigkeiten, mit Ausnahme von Fällen betreffend das Familienrecht;
- b) über geldwerte Streitigkeiten, sofern der Streitwert die Berufung ans Bundesgericht zulässt, ausgenommen sind die in Artikel 22 Absätze 7 und 8 dieses Gesetzes genannten Fälle;
- c) diejenigen Fälle, für welche das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

² Als Berufungsinstanz entscheidet es über Vor-, Teil- und Endurteile des erstinstanzlichen Bezirksrichters.

³ Es befindet über Nichtigkeitsklagen gegen die Urteile der Bezirksrichter.

⁴ Ein delegierter Richter des Kantonsgerichtes instruiert die in Absatz 1 Buchstabe c betreffenden Fälle.

⁵ *Geldwerte Streitigkeiten in der Zuständigkeit des Kantonsgerichtes:*

- a) *können bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken durch einen Kantonsrichter entschieden werden;*
- b) *werden in den anderen Fällen durch eine Zivilabteilung beurteilt.*

⁶ *Im Übrigen kann ein Urteil in einem Säumnisverfahren von einem Einzelrichter gefällt werden.*

Art. 30 Entscheid

¹ Über Streitigkeiten mit Bezug auf den Ausstand eines Richters oder eines Schreibers entscheidet in einem Zwischenverfahren endgültig:

- a) der Bezirksrichter, wenn das Begehren gegen den Gemeinderichter oder dessen Gerichtsschreiber gerichtet ist;
 - b) der Präsident des Kantonsgerichts, *wenn es gegen einen Kantonsrichter als Einzelrichter, gegen einen Bezirksrichter oder gegen einen ihrer Gerichtsschreiber gerichtet ist*;
 - c) die befassende Abteilung, welche sich aus drei Richtern zusammensetzt, wenn es gegen einen Kantonsrichter oder seinen Schreiber gerichtet ist.
- ² Der betroffene Richter oder Schreiber wohnt der Verhandlung über seinen Ausstand nicht bei.

Art. 140 Persönliches Erscheinen a) Grundsatz

¹ Ohne vorgängigen gegenteiligen Entscheid des Richters müssen die Parteien persönlich zu den Vorverhandlungen erscheinen.

² *Wenn es sich bei der Partei um eine juristische Person handelt, hat eine Vertretung mit Organstellung und Vertretungsbefugnis zu erscheinen. Wenn mehrere Personen gemeinsam die juristische Person vertreten, genügt die Anwesenheit jener, die Kenntnisse über den Sachverhalt des Falles hat. Doch muss sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die sie zur Vertretung ermächtigt.*

³ Wo die besonderen Umstände es rechtfertigen, kann der Richter eine durch die Partei bezeichnete Person bewilligen, an deren Stelle zu erscheinen.

Art. 171 Art der Vornahme

¹ Die Abwesenheit einer Partei verhindert die Durchführung der Ortsschau nicht.

² Handelt es sich um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, kann das Gericht den Ausschluss der Gegenpartei verfügen.

³ Ordnet das Kantonsgericht die Ortsschau an, *wird sie wie folgt* vorgenommen:

a) *durch den Kantonsrichter, der als Einzelrichter handelt*;

b) *durch die mit der Sache befassende Abteilung oder eine Delegation.*

⁴ Es wird ein Protokoll der Sitzung und der Feststellungen aufgenommen. Diesem werden die Skizzen, die Verzeichnisse, die Kopien und alle anderen nützlichen Unterlagen beigelegt.

Art. 206 2. Ergänzung der Instruktion durch das Kantonsgericht

Wenn Artikel 145 Absatz 2 vor Kantonsgericht angewendet werden muss, wird die Ergänzung der Instruktion *wie folgt* vorgenommen:

a) *durch den Kantonsrichter, der als Einzelrichter handelt*;

b) *durch den delegierten Richter, wenn der Fall von einem Gerichtshof behandelt wird.*

Art. 227bis Kassationsbehörde

Wenn das Kantonsgericht die Kassationsbehörde ist, kann ein Einzelrichter in der Sache entscheiden.

Art. 241 Entscheid über die Zulässigkeit

¹ Hängt die Zulässigkeit von der Feststellung von Tatsachen ab, wird zur Beweisaufnahme geschritten. Wird das Gesuch *bei einem Kollegialgericht eingereicht*, führt ein delegierter Richter die Instruktion durch.

² Die mit der Sache befassende Behörde lädt alsdann die Parteien zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Revision vor.

Art. 292 Zuständigkeit

¹ Ist der Haupthandel hängig, befindet der prozessleitende Richter *oder der Präsident des mit der Sache befassenden Gerichtshofes* über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen.

² Ist der Prozess nicht hängig, befindet der Gemeinde- oder Bezirksrichter des Interventionsortes, subsidiär der in der Sache zuständige Richter, über die vorsorglichen Massnahmen.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes oder der Schlichtungsstelle in Mietsachen und andere Zuständigkeitsvorschriften.

III

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Obere Aufsichtsbehörde

¹ Das Kantonsgericht ist die obere Aufsichtsbehörde. *Es bildet zu diesem Zweck eine Abteilung mit drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Über den Rekurs gegen einen Beschwerdeentscheid kann gleichwohl ein Einzelrichter urteilen.*

² Die obere Aufsichtsbehörde kann den Ämtern allgemeine Weisungen erteilen oder Massnahmen ergreifen, die ein bestimmtes Amt betreffen.

³ Sie inspizieren jedes Amt wenigstens einmal im Jahr. Wenn nötig können ausserordentliche Inspektionen stattfinden.

⁴ Sie beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörden.

⁵ In ihre Zuständigkeit fällt der Erlass der Disziplinarstrafen gemäss Artikel 14 Absatz 2 SchKG.

Art. 30 In der Eigenschaft als Betreibungsorgane

¹ Der Bezirksrichter ist zuständig:

a) für den Erlass der einseitigen Verfügungen, die das SchKG dem Richter zuweist;

b) für die Beurteilung betreibungsrechtlicher Streitigkeiten.

² In diesen Bereichen:

a) *beurteilt das Kantonsgericht die Entscheide des Bezirksrichters, soweit die Beschwerde im SchKG ausdrücklich vorgesehen ist. In den anderen Fällen können die Entscheide des Bezirksrichters mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden;*

b) *kann der Fall einem Einzelrichter übertragen werden.*

IV

Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 167 Zuständigkeit

1. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht. *Ausgenommen Entscheide betreffend die Untersuchungshaft, für welche die Strafkammer zuständig ist, kann dieses über Beschwerden mittels Einzelrichter entscheiden.*

2. *Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz haben sich im Berufungsverfahren des gleichen Handels in den Ausstand zu begeben.*

Art. 170 Wirkung

1. Die Beschwerde hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Massnahme nicht, sofern es das Gesetz oder ein Entscheid der *Beschwerdeinstanz* nicht ausdrücklich anders verfügt.

2. *Letztere* ist befugt, alle vorsorglichen Massnahmen zu treffen, *die sie* für angezeigt erachtet.

Art. 171 Erhebungen

1. Ist die Beschwerde nicht unzulässig oder erscheint sie nicht zum vornherein als ungerechtfertigt, so wird sie der Behörde, die sie betrifft, zur Vernehmlassung innert bestimmter Frist zugestellt. Die *Beschwerdeinstanz* benachrichtigt die Parteien, macht Erhebungen und ersucht um die Stellungnahmen, die sie für zweckmässig erachtet.

2. Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so sendet sie die *Beschwerdeinstanz* dem Beschwerdeführer mit kurzer Begründung und der Mitteilung wieder zu, dass er, falls er sich damit nicht abfindet, *die Beschwerde* innert fünf Tagen *erneut bei ihr einzureichen hat*, um im gewöhnlichen Verfahren darüber zu entscheiden.

Art. 172 Entscheid

1. *Die Beschwerdeinstanz* entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Wenn es sich jedoch um eine Untersuchungshaft, um eine Versetzung in Einzelhaft oder um die Verlängerung einer dieser Massnahmen handelt, hört sie den Angeschuldigten auf dessen Gesuch hin an; dieser sowie der Staatsanwalt oder der Kläger können alsdann unter Ausschluss der Öffentlichkeit intervenieren. Auf Gesuch des Betroffenen kann dieses kontradiktorische Verfahren analog auch bei einer anderen Untersuchungshandlung, die einen Eingriff in ein Recht mit zivilrechtlichem Charakter bewirkt, angewandt werden.

2. Ist die Beschwerde begründet, ordnet die *Beschwerdeinstanz* die nötigen Massnahmen an.

3. Der über die Hauptfrage urteilende Richter ist durch den Entscheid der Strafkammer nicht gebunden.

Art. 173 Zustellung

1. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer der unteren Instanz, dem Staatsanwalt und den um Stellungnahme ersuchten Parteien mitgeteilt; Mitteilung an die anderen Parteien erfolgt.
2. Er ist endgültig.
3. *Aufgehoben.*

Art. 174 Kosten

1. Im Entscheid *befindet die Beschwerdeinstanz* auch über die Kosten.
2. *Aufgehoben.*

Art. 176 Zuständigkeit

1. Die Berufung ans Kantonsgericht ist gegen Einstellungsverfügungen sowie gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksrichters und des Kreisgerichtes zulässig.
2. Gegen die vom Jugendrichter in erster Instanz gefällten Urteile ist die Berufung an das Jugendgericht zulässig.
Die Berufung ans Kantonsgericht ist gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtes zulässig.
3. Gegen ein Säumnisurteil kann Berufung eingelegt werden. Das Recht des Verurteilten, sich von einem Säumnisurteil zu erheben (Art. 164), bleibt vorbehalten. Vom Verurteilten, welcher Berufung einlegt, wird angenommen, dass er auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens verzichtet.
4. *Ein Kantonsrichter kann bei folgenden Berufungen allein entscheiden:*
 - a) *gegen Einstellungsverfügungen;*
 - b) *gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksrichters, die als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe zum Inhalt haben, sofern eine vorausgehende bedingt erlassene Strafe nicht widerrufen wird.**In den anderen Fällen ist für die Berufung eine Kammer des Kantonsgerichts zuständig.*

V

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

1. Teil: Geltungsbereich und Begriffe

1. Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren in den Verwaltungssachen, die in die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegebehörden fallen.

² *Im Übrigen findet es auf die Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts Anwendung, die in die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts fallen.*

³ *Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsrechts und des Sozialversicherungsrechts.*

Art. 2 Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

- a) auf erstinstanzliche Verfügungen, die ihrer Natur nach auf der Stelle zu treffen und sofort zu vollziehen sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 62 und 63;
- b) auf das Verfahren vor den Steuerbehörden und vor der kantonalen Steuerrekurskommission;
- c) *wenn der Rechtsweg an den Grossen Rat oder ein anderer Rechtsweg offen steht.*

5. Teil: Die Rechtspflege durch das Kantonsgericht

1. Organisation des Kantonsgerichts

Art. 65 Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

¹ *Das kantonale Verwaltungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die öffentlichrechtliche Abteilung.*

² *Das kantonale Versicherungsgericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die sozialversicherungsrechtliche Abteilung.*

³ *Ein Einzelrichter der öffentlichrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilungen kann in folgenden Fällen allein entscheiden:*

a) bei Beschwerden gegen einen Departementsentscheid;

b) bei Beschwerden gegen Verfahrensentscheide;

c) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Vor- oder Zwischenentscheide, die selbständig anfechtbar sind.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 66 Gerichtsorganisation

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und des Vollzugsdekretes sind anwendbar, in Bezug auf:

a) die Richter, die Gerichtsschreiber, die Weibel und das Kanzleipersonal;

b) die Arbeitsweise der öffentlichrechtlichen Abteilung und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung;

c) die Oberaufsicht durch den Grossen Rat;

d) die finanzielle Autonomie.

2. Das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz

a) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Art. 72 Zuständigkeit

Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen beurteilt das Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Art. 3) in Verwaltungssachen (Art. 4 und 5).

Art. 74 Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde

a) wegen Zuständigkeit einer anderen Instanz

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn die Angelegenheit der Kompetenz des Grossen Rates oder der *sozialversicherungsrechtlichen Abteilung* untersteht oder wenn ein anderer ordentlicher Rechtsweg besteht.

Art. 75 b) nach dem Gegenstand der Verfügung

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

a) gegen Verfügungen über die Genehmigung von Erlassen;

b) aufgehoben;

c) aufgehoben;

d) gegen Verfügungen betreffend die Aufsicht über kantonale Behörden;

e) gegen die Bewilligung oder Verweigerung von Beiträgen, Krediten, Garantien, Entschädigungen und anderen öffentlichrechtlichen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;

f) aufgehoben;

g) gegen die Entscheide in Sachen Gesundheitsplanung;

h) gegen Verfügungen über die Ernennung, die Beförderung und die Versetzung von Amtsträgern.

Art. 76 c) nach Sachgebieten

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

a) gegen Verfügungen betreffend die innere Sicherheit des Kantons;

b) aufgehoben;

- c) aufgehoben;
- d) aufgehoben;
- e) aufgehoben;
- f) aufgehoben;
- g) aufgehoben;
- h) *gegen Entscheide des Grossen Rates auf dem Gebiete des Strassenbaus, wenn es um die Klassierung von Strassen geht;*
- i) *aufgehoben;*
- k) *aufgehoben;*
- l) *auf dem Gebiete des Steuerrechts gegen Verfügungen über die Indexierung auf kommunaler Ebene (Art. 178 des Steuergesetzes), über den Beitritt zu einem Steueraufteilungsabkommen oder betreffend den Verteilungsmodus (Art. 186 des Steuergesetzes) und über die Abgabe der Rechnungen und des Voranschlages (Art. 231 des Steuergesetzes);*
- m) *aufgehoben.*

*Art. 77bis e) Ausnahme von der Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde
In den in Artikel 75 und 76 genannten Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dennoch zulässig, wenn das Bundesrecht ein oberes Gericht als unmittelbar dem Bundesgericht vorangehende Instanz verlangt.*

b) Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

Art. 81bis Zuständigkeit

¹ *Das Kantonsgericht beurteilt als einzige Instanz Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.*

² *Unter Vorbehalt spezieller Bundes- oder kantonaler Vorschriften findet das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit analog Anwendung.*

³ *Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Sie kann den Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern oder ihm mehr als verlangt gewähren. Sie muss in diesem Fall den Parteien die Möglichkeit geben, sich zur Sache zu äussern oder die Beschwerde zurückzuziehen.*

3. Das Kantonsgericht als einzige Instanz

a) Öffentlichrechtliche Klage

b) Sozialversicherungsrechtliche Klage

Art. 87bis Verfahren

Das öffentlichrechtliche Klageverfahren ist für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Klagen vor der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung analog anwendbar.

VI

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

1. Titel: Anwendung des Bundesprivatrechts

3. Kapitel: Zivile Gerichtssachen

2. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit

2.2 Spezielle Verfahren

j) Besitzschutz hinsichtlich eines Parkplatz

Art. 123^{bis} Entfernungsgenehmigung

¹ *Auf mündliches Gesuch des Berechtigten kann ein Polizeibeamter die Entfernung eines Fahrzeuges, das sich widerrechtlich auf einem Privatparkplatz befindet, genehmigen.*

² *Der Entscheid wird dem Berechtigten und dem bekannten, unrechtmässigen Benutzer unmittelbar mitgeteilt.*

³ *Die Entfernungs-, Aufbewahrungs- und Entscheidkosten sind vom unrechtmässigen Benutzer zu tragen.*

VII

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird folgend geändert:

Art. 150 Vor der kantonalen Steuerrekurskommission 1. Voraussetzungen

¹ *Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die kantonale Steuerkommission erheben.*

² *Die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts.*

Art. 153bis II. Vor dem Kantonsgericht *Aufgehoben.*

Art. 219bis b) Kantonale Steuerrekurskommission

¹ *Eine kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als verwaltungsunabhängige Justizbehörde und unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts über alle Rekurse gegen die Verfügungen der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden und gegen Verfügungen betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.).*

² *Sie setzt sich zusammen aus:*

a) einem Präsidenten

b) je einem Vizepräsidenten beider Landessprachen

c) vier weiteren Mitgliedern und

d) sieben Ersatzmitgliedern.

³ *Die Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für eine Periode von vier Jahren gewählt, die jeweils am 1. September nach der Wahl des Grossen Rates und des Staatsrates beginnt. Der Grosse Rat wählt ebenfalls den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile.*

⁴ *Die Kommission wird von einem Schreiber und von Kanzleipersonal verbeiständet, die vom Staatsrat ernannt werden.*

⁵ *Der Staatsrat setzt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.*

⁶ *Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und ihre Tätigkeit.*

VIII

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Steuerrekurskommission

¹ *Die kantonale Steuerrekurskommission für die Kantons- und Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 219bis des kantonalen Steuergesetzes amtiert auch als Steuerrekurskommission für die direkte Bundessteuer.*

² *Ihre Organisation und Tätigkeit sowie das Verfahren und die Kosten sind innerhalb der bundesrechtlichen Schranken in den Artikeln 150 bis 153 des kantonalen Steuergesetzes geregelt.*

³ *Die kantonale Steuerrekurskommission entscheidet als unmittelbar dem Bundesgericht vorangehende Instanz.*

IX

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Ausdrücke „*Strafkammer*“, „*Strafkammer des Kantonsgerichts*“ und „*Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts*“ werden in den Artikeln 7 Ziffer 3, 103 Ziffer 4, 103c Ziffer 2, 103d Ziffer 1, 103e Ziffer 1 und 2, 103f Ziffer 2, 103h Ziffer 1, 103i Ziffer 3, 113 Ziffer 1 Buchstabe d, 114 Ziffer 2 der Strafprozessordnung und in Artikel 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch durch den Ausdruck „*Beschwerdebehörde*“ ersetzt.
Der Ausdruck „*Strafkammer*“ wird in den Artikeln 46bis Ziffer 3, 48 Ziffer 8 und 103i Ziffer 4 und 5 der Strafprozessordnung gestrichen.
2. Die Nichtigkeitsklagen in Zivilsachen, die Beschwerden in Strafsachen und die selbständigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen vorsorgliche Entscheide, Vor- und Zwischenentscheide im Verwaltungsrecht oder im Sozialversicherungsrecht *können* der Zuständigkeit des jeweiligen Einzelrichters der Kassationsbehörde, der Beschwerdebehörde, der öffentlichrechtlichen Abteilung und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung *unterliegen*.
3. *Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden die unter den erstinstanzlichen Richtern und Gerichtsschreibern bestimmten Straf- und Massnahmenvollzugsrichter vom Kantonsgericht für die Dauer der Legislaturperiode ernannt und vereidigt.*
4. Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden vom 6. Februar 2001 wird wie folgt geändert:
Art. 10 Abs. 2
² *Der Entscheid der Kommission kann beim Staatsrat mit Beschwerde angefochten werden.*
5. Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:
Art. 40 Abs. 3 Bst. b
³ Das Berufsgeheimnis entfällt:
b) *wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement vom Berufsgeheimnis entbunden wurde. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses zwingend erforderlich ist;*
6. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.
7. Dieses Gesetz ist auf die beim Inkrafttreten hängigen Fälle anwendbar.
8. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
9. Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. November 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**